

Oberaargauer Bauernverein
c/o Christine Badertscher
Lerchenweg 3
4934 Madiswil
E-Mail: christine.badertscher@bluewin.ch
Tel.: 079 583 69 02

Wirtschafts-, Energie und Umweltdirektion des
Kantons Bern
Rechtsabteilung
Münsterplatz 3a
3000 Bern 8

Per E-Mail an: consultation@vol.be.ch

Madiswil, 3. Juli 2020

Änderung des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLWG); Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 3. April 2020 haben Sie uns eingeladen, uns zur Änderung des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes zu äussern. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr. Der Oberaargauer Bauernverein vertritt die Interessen der Bauernbetriebe im Oberaargau, welche Mitglieder des Berner Bauernverbandes sind.

Wir begrüßen es grundsätzlich, dass eine administrative Vereinfachung angestrebt wird und eine Vernetzung von Daten möglich gemacht wird. Das Einverständnis der betroffenen Personen zur Datennutzung und eine Verhinderung von Datenmissbrauch sind für uns zentrale Punkte, welche dabei gewährleistet werden müssen. Das heisst, die Datenhoheit sollte beim Bewirtschafter bleiben.

Aus unserer Sicht ist es zwingend, dass die Adressatinnen und Adressaten wählen können, in welcher Form sie die Eröffnung über die Abrufbarkeit der Verfügungen erhalten möchten. E-Mails kommen teilweise nicht an oder landen im Spam-Ordner und sind somit für die Adressaten nicht ersichtlich. Hinzu kommt, dass noch nicht alle Betroffenen auf dem neuesten elektronischen Stand sind und nicht jede hinterlegte Mailadresse im Agrarinformationssystem (Gelan) den Adressaten selber gehört. Es sollte deshalb wählbar sein, ob man die Eröffnung per Post oder in elektronischer Form erhält. Wobei auch bei der elektronischen Form wählbar sein sollte, ob per sms oder E-Mail. Bei den Neuerungen sollte Wert auf eine benutzerfreundliche Anwendung gelegt werden. Diesbezüglich empfehlen wir den Einbezug der Landwirtschaft beispielsweise von Erhebungsstellenleitern.

Wir begrüßen es, dass der Zugang der elektronischen Mitteilung als Zeitpunkt der Eröffnung gelten soll, wie es im Vortrag auf Seite 6 beschrieben wird. Eine allfällige Rechtsmittelfrist muss

vollumfänglich genutzt werden können. Allerdings ist im Gesetzestext in den Art. 45b Abs. 3 KLuG und Art. 60a Abs.3 NSchG beschrieben „...beginnt mit der elektronischen Mitteilung...“.

Unseres Erachtens entspricht diese Formulierung nicht genau den Aussagen im Vortrag und sollte demnach angepasst werden auf „Der Fristenlauf zur Erhebung eines Rechtsmittels beginnt mit dem Zugang der elektronischen Mitteilung über die Abrufbarkeit der Verfügung.“

Art. 45b Abs.4 KLuG und Art. 60a Abs. 4 NSG sollen im Hinblick auf eine Ausweitung des elektronischen Geschäftsverkehrs neu geschaffen werden. Wir lehnen dies ab. Diese Diskussion sollte im Grossen Rat auf Gesetzesebene geführt werden.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und hoffen, dass unsere Anliegen bei der weiteren Bearbeitung einbezogen werden.

Freundliche Grüsse



Christine Badertscher
Präsidentin Oberaargauer Bauernverein



André Schär
Sekretär Oberaargauer Bauernverein